

Nr. 772 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Besondere Internationale Beförderungsbedingungen (SCIC)

Anhang:

Besondere Internationale Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und ihren Fahrzeugen in Autoreisezügen (SCIC-AT)

Gültig vom 12.12.2011 an

Herausgeber: DB AutoZug GmbH, Deutsche Bahn Gruppe, Königswall 21, D - 44137 Dortmund
Zu beziehen bei: Deutsche Bahn AG, Anlagen und Haus Service,
Druck und Informationslogistik - Logistikcenter -
Kriegsstraße 1, 76131 Karlsruhe, Telefax. 0721 938-5509

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich / Vorbemerkung	4
2	Gegenstand und Abschluss des Beförderungsvertrages	4
3	Beförderungsdokumente	4
3.1	Pflichten des Reisenden bei der Buchung	4
3.2	Verlust der Beförderungsdokumente	5
4	Leistung der Beförderer ; Beförderung von Personen mit Fahrzeug	5
4.1	Beförderung von Personen	5
4.2	Beförderung von Fahrzeugen	6
4.2.1	Beschränkung der Fahrzeugmaße	6
4.2.2	Einschränkungen und Ausschlüsse	6
4.2.3	Zugelassene Dachbreiten	6
4.2.4	Zugelassene Fahrzeughöhen auf den Fahrzeugtransportwagen	7
4.2.5	Verladung von Fahrzeugen; Sicherheitsvorschriften	7
4.3	Übernahme zur Beförderung und Ablieferung	9
4.4	Beförderung von Hunden und anderen kleinen Haustieren	9
5	Beförderung von Gepäck und sonstigen Gegenständen	9
5.1	Beförderung von Gepäck	9
5.2	Beförderung von Dachgepäckträgern	9
5.3	Beförderung von mitgeführten Sportgeräten	9
5.4	Beförderung von mitgeführten Fahrrädern	10
6	Beförderungsentgelt; Fahrpreise	10
6.1	Normalpreis	10
6.2	Ermäßigung für Kinder	10
6.3	Ermäßigung für Begleitpersonen von behinderten Menschen	10
6.4	Ermäßigung für Fahrzeuge bis zu einer Länge von 265 cm	10
6.5	Besondere Preisangebote	10
7	Beförderungsentgelt; Fälligkeit	11
7.1	Reservierung und Buchung	11
7.2	Zahlungsverfahren	11
7.3	Anzahlung	12
7.4	Restzahlung	12
8	Stornierung und Umbuchung durch den Reisenden	12
8.1	Stornierung	12
8.2	Umbuchung	12
9	Gutschrift	13
10	Stornierung durch den Beförderer	13
11	Leistungsänderung	13
12	Haftung des Kunden	14
13	Haftung des Beförderers gegenüber Kunden für Verspätungen und Zugausfälle	14
13.1	Weiterbeförderung / Fahrpreiserstattung	14
13.2	Anspruch auf Fahrpreiseschädigung	15
13.3	Geltendmachung der Ansprüche	16
13.4	Verjährung	16
13.5	Sonstige Haftungsregeln	16
14	Haftung für Kraftfahrzeuge	16
15	Schadensabwicklung	16
16	Elektronische Datenverarbeitung	17
17	Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand	17

18	Anfragen; Kontakt	17
19	Anlage: Haftungsfreistellungserklärung – Be- bzw. Entladehilfe	18
	Anhang 1: Besonderes Preisangebot „Verkauf von Online-Fahrkarten“	19
	Anhang 2: Besonderes Preisangebot „Autozug-Spezial“	22
	Anhang 3: Besonderes Preisangebot „Upgrade im Zug“	23
	Anhang 4: Besonderes Preisangebot „Aktionsangebot“	24
	Anhang 5: Besonderes Preisangebot „Kooperationsangebote“	25
	Anhang 6: Besonderes Preisangebot „BahnCard-Inhaber“	27
	Anhang 7: bahn.bonus-Programm	28
	Anhang 8: Auszug aus den Bestimmungen der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr	29

1 Geltungsbereich / Vorbemerkung

- (1) Diese SCIC AT ergänzen die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR)“ sowie die „Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen (SCIC)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Sie finden Anwendung auf die grenzüberschreitende Beförderung von Personen und deren
 1. Personenkraftwagen (Pkw gemäß Fahrzeug-Zulassungsverordnung bzw. EG Typgenehmigung) mit oder ohne Anhänger oder
 2. Motorrädern oder
 3. Trikes oder Quads- im Folgenden alle gemeinsam „Kraftfahrzeuge“ genannt.

2 Gegenstand und Abschluss des Beförderungsvertrages

- (1) Durch den Beförderungsvertrag verpflichten sich der oder die Beförderer zur Beförderung von Personen und deren Kraftfahrzeugen zum vereinbarten Zielort, wenn die Kraftfahrzeuge den in Nr. 4.2 dieser SCIC AT geregelten Bedingungen entsprechen. Der Inhalt des Vertrages wird dabei dokumentiert in den vom Beförderer ausgegebenen und in Nr. 3 dieser SCIC AT beschriebenen Beförderungsdokumenten.
- (2) Bei einer Buchung auf der Internetseite eines Beförderers gelten dessen Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten.

Ergänzung: Für den DB Autozug sind dies hier die Bedingungen im Anhang 1 „Besonderes Preisangebot „Verkauf von Online-Fahrkarten“.

3 Beförderungsdokumente

- (1) Der Kunde erhält je Fahrtrichtung Beförderungsdokumente bestehend aus
 - a) einer Fahrkarte für die reisenden Personen (Personenfahrkarte) und
 - b) einem „Begleitschein“ für ein Fahrzeug (Fahrzeugfahrkarte).Auf diesen sind die Reservierungsangaben vermerkt.
- (2) Die Geltungsdauer der Beförderungsdokumente ergibt sich aus den angegebenen Daten der Reservierung auf den Dokumenten.
- (3) Die Reservierungen gelten nur am ausgewiesenen Reisetag für den gebuchten Zug.
- (4) Die Dokumente werden erst nach vollständiger Bezahlung des Fahrpreises an den Kunden ausgehändigt. Sie sind auf Verlangen dem Abfertigungs- und Zugbegleitpersonal jederzeit vorzulegen.

3.1 Pflichten des Reisenden bei der Buchung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die zur Buchung einer Autoreisezugfahrt benötigten Angaben zu Fahrzeugmaßen, Fahrzeugart (z.B. Cabrio), Fahrzeuggewicht, das polizeiliche Kennzeichen sowie die Anzahl der mitreisenden Personen wahrheitsgemäß und korrekt anzugeben.
- (2) Der Reisende hat nach Erhalt der Unterlagen die Beförderungsdokumente auf deren Richtigkeit hin zu prüfen; dies gilt insbesondere für die darin eingetragenen Fahrzeugmaße.

- (3) Der Reisende hat sich vor der Buchung zu vergewissern, ob die Fahrt mit seinem Pkw an den Verlade- und Entladebahnhöfen seiner Reise straßenverkehrsrechtlichen Einschränkungen unterliegt (wie zum Beispiel Ge- oder Verboten hinsichtlich der Benutzung bestimmter Straßen). Für die Einhaltung solcher Vorgaben ist der Fahrzeugführer verantwortlich. Kommt es wegen eines Verstoßes gegen solche Ge- oder Verbote zu Verzögerungen beim Be- oder Entladen eines Autoreisezuges oder ist die Mitfahrt in einem Autoreisezug nicht möglich, stellt der Fahrzeugführer den Beförderer von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei.

3.2 Verlust der Beförderungsdokumente

- (1) Verlorene oder abhanden gekommene Beförderungsdokumente werden weder ersetzt noch entfällt der Anspruch des Beförderers auf das Beförderungsentgelt. Das die Dokumente ausgebende Unternehmen prüft jedoch, ob die Beförderung auf Grund anderer Nachweise möglich ist.
- (2) Kann der Nachweis der Berechtigung zur Beförderung geleistet werden, so stellt der Beförderer eine Personenfahrkarte und / oder eine neue Fahrzeugfahrkarte aus. Dafür wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 Euro je Dokument erhoben. Nach Abfahrt des Zuges ist eine Neuausstellung der Personen- wie der Fahrzeugfahrkarte nicht möglich.

4 Leistung der Beförderer ; Beförderung von Personen mit Fahrzeug

Der Beförderer befördert Reisende mit ihren Personenkraftwagen mit und ohne Anhänger, mit ihren Motorrädern mit und ohne Beiwagen, und mit ihren Trikes sowie Quads. Die Beförderung wird nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in den hierfür vorgesehenen Zügen durchgeführt.

4.1 Beförderung von Personen

- (1) Der oder die Beförderer reservieren in ihren Zügen für den Personenverkehr je nach Angebot
 - in Nachtverbindungen Plätze in Liege- und Schlafwagen,
- (2) In Liegewagen werden sowohl Einzelplatzbuchungen als auch AbteilmBuchungen angeboten. Bei Einzelplatzbuchungen wird keine Geschlechtertrennung vorgenommen.
- (3) Bei Einzelplatzbuchungen im Liegewagen ist die Abteilbelegung auf fünf zahlende Personen, bei Buchung einer Viererbelegung auf vier zahlende Personen begrenzt. In Liegewagen werden Buchungen für ein gesamtes Abteil zur alleinigen Nutzung angeboten.
- (4) Ein Liegewagenabteil zur alleinigen Nutzung kann jedoch mit bis zu fünf Personen belegt werden. Rollstuhlgerechte Liegewagenabteile werden bis zu zwei Personen belegt.
- (5) In Schlafwagen werden ausschließlich AbteilmBuchungen angeboten. Je nach Wagenbauart können die Abteile mit 1 bis 4 Personen belegt werden.
- (6) Für die Belegung von Liege- und Bettplätzen in Autoreisezügen gelten zwei Kinder unter vier Jahren als ein Erwachsener. Es dürfen maximal zwei Kinder unter vier Jahren oder ein Erwachsener und ein Kind unter vier Jahren eine Liege oder ein Bett gemeinsam nutzen.
- (7) In einem Autoreisezug gibt es keine Raucherabteile. In allen Wagen gilt Rauchverbot.

4.2 Beförderung von Fahrzeugen

- (1) Die Beförderung der Kraftfahrzeuge nach Nr. 1 (2) erfolgt in offenen Fahrzeugtransportwagen.
- (2) Die Fahrzeuge müssen durch die zuständigen Behörden für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und verkehrssicher sein. Sie dürfen außer dem Fahrersitz höchstens acht weitere Sitzplätze haben.
- (3) Jedes Fahrzeug muss von mindestens einer erwachsenen Person mit gültiger Fahrerlaubnis für das zu befördernde Fahrzeug begleitet sein (Fahrzeugführer).
- (4) Die Anzahl der insgesamt zugelassenen Personen richtet sich nach der im Fahrzeugschein zugelassenen Anzahl der Sitzplätze.
- (5) Die Beförderung des Fahrzeuges ist von Länge, Breite, Höhe und Gewicht abhängig.

4.2.1 Beschränkung der Fahrzeugmaße

- (1) Für die Beförderung der Fahrzeuge auf den Fahrzeugtransportwagen gelten folgende Beschränkungen:
 1. Bodenfreiheit des Fahrzeuges mindestens 10 cm
 2. zulässige Gesamtbreite des Fahrzeuges 205 cm
 3. zulässige Gesamtlänge des Fahrzeuges 530 cm
- (2) Die zulässige Länge für Anhänger einschließlich Kupplung beträgt 500 cm.

4.2.2 Einschränkungen und Ausschlüsse

- (1) Im internationalen Verkehr ist eine Beförderung von Motorrädern nur auf der unteren Ladeebene der Fahrzeugtransportwagen zugelassen.
- (2) Weitere Einschränkungen und Ausschlüsse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Im Verkehr mit bzw. innerhalb	Anhänger	Motorrad / Motorrad mit Beiwagen	Dachaufbau		Fahrzeuge mit nicht metallischer Abdeckung
			leer	beladen	
Deutschland	vorzugsweise unten ¹⁾	vorzugsweise unten	keine Einschränkungen		vorzugsweise unten
Österreich	vorzugsweise unten ¹⁾	nur untere Ladeebene	keine Einschränkungen		vorzugsweise unten
Italien	nur untere Ladeebene	nur untere Ladeebene	beide Ladeebenen	²⁾	vorzugsweise unten
Schweiz	nur untere Ladeebene	nur untere Ladeebene	keine Einschränkungen		vorzugsweise unten
Frankreich	nur untere Ladeebene	nur untere Ladeebene	nur untere Ladeebene		nur untere Ladeebene
Luxemburg	nur untere Ladeebene	nur untere Ladeebene	nur untere Ladeebene		nur untere Ladeebene

¹⁾ Auf der oberen Ladeebene nur geschlossene Anhänger mit festem Aufbau zugelassen.

Anhänger mit Planenaufbau sind nur auf der unteren Ladeebene zugelassen!

²⁾ Für Verkehre nach und von den italienischen Bahnhöfen (Alessandria, Bozen, Triest und Verona) ist der Transport von geschlossenen Dachboxen, die zentral (also in der Mitte) auf dem Dach der Fahrzeuge befestigt sind, auf der oberen Ladeebene innerhalb der genehmigten Ladehöhen zugelassen.

4.2.3 Zugelassene Dachbreiten

- (1) Es werden nach den Pkw-Dachbreiten die Kategorien A1 und A2 wie folgt unterschieden:

1. In die **Kategorie A1** fallen Pkw, deren Maße im Dachbereich **135 cm** nicht überschreiten. Mitgeführte Aufbauten sind im Fahrzeugbegleitschein separat aufzuführen. Die zulässigen Gesamthöhen dürfen nicht überschritten werden.
 2. In die Kategorie A2 fallen Pkw mit Maßen im Dachbereich von 135,1 cm bis 155 cm. Mitgeführte Aufbauten sind im Fahrzeugbegleitschein separat aufzuführen. Die zulässigen Gesamthöhen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Fahrzeuge mit einer Breite im Dachbereich größer als 155 cm können nicht befördert werden.

4.2.4 Zugelassene Fahrzeughöhen auf den Fahrzeugtransportwagen

Die nachfolgende Übersicht zeigt die jeweils zulässigen Fahrzeughöhen für die einzelnen Stellplätze (Plätze 01 - 05 = obere Ladeebene, Plätze 06 - 10 = untere Ladeebene).

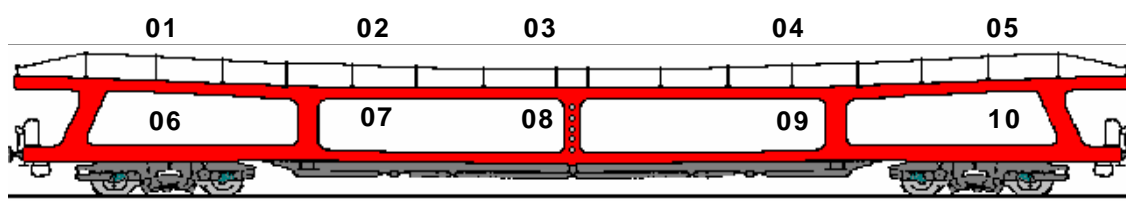


Abbildung: Zulässige Fahrzeughöhen der einzelnen Stellplätze

Stellplatz Nr.	Auto-bauart	max. zulässige Fahrzeughöhe inklusive Dachaufbauten (Ladehöhe) in cm im Verkehr mit									
		Deutschland	Österreich Ungarn Luxemburg	Slowenien* ¹ Kroatien* ¹	Rijeka (HZ) Koper (SZ)	Italien	Bozen (FS) Trieste (FS)	Verona (FS)	Alessandria (FS)	Frankreich	Schweiz
oben 01	A 1	180	180	180	150	143	170	170	158	152	158
	A 2	170	170	170	138	135	155	155	150	148	150
02	A 1	196	196	196	153	158	187	187	175	169	175
	A 2	186	186	186	144	150	175	175	167	166	167
03	A 1	205	205	205	172	167	197	197	183	175	183
	A 2	196	196	196	168	160	185	185	173	171	173
04	A 1	196	196	196	153	158	187	187	175	169	175
	A 2	186	186	186	144	150	175	175	167	166	167
05	A 1	170	170	170	140	abhängig vom Fahr- zeugtyp	170	170	143	152	143
	A 2	155	155	155	124		155	155	135	148	135
unten 06 -10	A 1										
	A 2	158	158	158	158	158	158	156	158	158	158

4.2.5 Verladung von Fahrzeugen; Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Fahrzeuge müssen innerhalb der Verladezeiten gemäß Fahrzeugfahrkarte am darin bezeichneten Autoreisezugterminal zur Verladung bereitstehen. Enthält die Fahrzeugfahrkarte keine Verladezeit, ist diese vom Kunden nach Nr. 7.1 (3 + 4) zusammen mit der Fahrzeit zu erfragen.
- (2) Dem Verladepersonal sind die Beförderungsdokumente gemäß Nr. 3.1 am Verlade-terminal vorzulegen.
- (3) Die Verladung und Entladung der Fahrzeuge und ggf. ein erforderliches Umstellen auf dem Fahrzeugtransportwagen obliegt dem Fahrzeugführer. Das Personal vor Ort kann hierzu abweichende Anordnungen treffen.

- (4) Sofern eine andere Person (Ladepersonal) die Be- bzw. Entladung übernimmt, hat der Fahrzeugführer eine „Haftungsfreistellungserklärung“ (siehe Anhang) zu unterzeichnen.
- (5) Für einzelne Terminals und einzelne Fahrzeugtypen ist eine Einweisung durch das Ladepersonal erforderlich. In diesem Fall richtet sich die Haftung für eventuell auftretende Schäden nach 13.5.
- (6) Beim Ladegeschäft hat der Fahrzeugführer die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Hierzu gehört, dass die Fahrzeuge auf den Fahrzeugtransportwagen mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden. Bei der Be- und Entladung dürfen sich außer dem Fahrzeugführer keine weiteren Personen im oder auf dem Fahrzeug befinden.
- (7) Für Motorradfahrer besteht bei der Be- und Entladung des Motorrades auf dem Fahrzeugtransportwagen Helmpflicht.
- (8) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen am Fahrzeug zu treffen, um Schäden zu verhüten. Dazu gehören insbesondere
 1. das Verriegeln des Schiebedaches,
 2. das Schließen der Lüftungsklappen,
 3. ausreichend vorhandener Frostschutz und
 4. das Einziehen der Antenne.

Ferner sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Dachantennen sowie nicht versenkbare Antennen sind vor der Verladung abzumontieren. Fahrzeuge mit Kurzantenne, die sich weder abschrauben noch einziehen oder umlegen lassen, können befördert werden, wenn die Höhe des Fahrzeuges einschließlich Antennenhöhe die nach Nr. 4.2.4 geltenden Höhenbeschränkungen für den jeweiligen Autoreisezug nicht überschreitet.
 2. Windabweiser, Außenjalousien und andere am Fahrzeug befindliche (Anbau-) Teile, Gepäckstücke, Sportgeräte etc. sind gegen Abreißen durch den Fahrtwind zu sichern oder vor der Verladung abzumontieren.
 3. Da eine Beförderung der Fahrzeuge auf der gesamten Strecke oder auf Teilstrecken rückwärts möglich ist (wechselnde Fahrtrichtung), sind die Sicherungsmaßnahmen auch hierauf einzurichten. Insbesondere sind alle am Fahrzeug befindlichen (Anbau-) Teile, die den Beanspruchungen einer solchen rückwärts vorgenommenen Beförderung nicht standhalten können, vor Beginn der Fahrt abzumontieren.
 4. Die Mitnahme von Brennstoff in Reservekanistern ist bei Pkw auf ein Stück mit maximal 20 Litern begrenzt. Bei Motorrädern ist die Mitnahme von Reservekanistern – auch leeren – verboten. Die gesetzlichen Bestimmungen im Zielland des Autoreisezuges sind vom Kunden zu beachten.
 5. Absperrhähne für Brennstoffleitungen sind zu verschließen. Alle Brennstoff führenden Leitungen müssen dicht sein, ebenso die Brennstoffbehälter, die gut verschlossen sein müssen. Während sich die Fahrzeuge auf Bahnanlagen befinden, darf Brennstoff weder entnommen noch eingefüllt werden.
 6. Die Verwendung von Wagendecken zum Schutz der Fahrzeuge ist nicht zugelassen.
 7. Eventuell vorhandene Alarmanlagen sind auszuschalten.
- (9) Nach der Verladung des Fahrzeuges ist die Zündung abzustellen und der Zündschlüssel abzuziehen. Die Handbremse ist anzuziehen und der erste oder der Rückwärtsgang ist einzulegen. Bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe ist der Wählhebel in die Stellung „P“ oder - wenn vom Hersteller vorgeschrieben - in die Stellung „0“ zu bringen.

4.3 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

- (1) Mit dem Abstellen des Fahrzeuges auf dem Fahrzeugtransportwagen gilt das Fahrzeug als an die Eisenbahn übergeben. Der Zugang zu den Fahrzeugen während des Transportes ist nicht gestattet. Während des Transportes dürfen weder Personen noch Tiere in den Fahrzeugen bleiben.
- (2) Die Fahrzeuge werden vom Verladepersonal mit Radvorlegern gesichert. Motorräder erhalten eine zusätzliche Sicherung mit Zurrgurten.
- (3) Nach der Ankunft werden die Fahrzeuge vom Verladepersonal entsichert. Mit der Entfernung der Radvorleger und der Zurrgurte sowie der Bereitstellung der Fahrzeuge zur Entladung und der Freigabe der Fahrspur gilt das Fahrzeug als an den Fahrzeugführer übergeben.

4.4 Beförderung von Hunden und anderen kleinen Haustieren

- (1) Die Mitnahme von Haustieren ist nur bei Buchung eines Abteils zur alleinigen Nutzung möglich. Ein zusätzliches Entgelt wird hierfür nicht erhoben. Außerhalb des Abteils besteht für Hunde Leinen- und Maulkorbzwang. Ausgenommen vom Maulkorbzwang sind kleinere Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze) sowie Blindenführhunde und Begleithunde.
- (2) Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere die Sitz-, Liege- oder Bettplätze nicht benutzen. Hundedecken sind mitzubringen. In Speisewagen dürfen keine Tiere (ausgenommen Blindenführhunde und Begleithunde) mitgenommen werden.

5 Beförderung von Gepäck und sonstigen Gegenständen

5.1 Beförderung von Gepäck

- (1) Das Gepäck darf während der Beförderung mit einem Autoreisezug an, auf und in den Fahrzeugen belassen werden. Auf dem Fahrzeug dürfen jedoch nur fest montierte Dachboxen bzw. Träger transportiert werden. Hierbei sind die Bestimmungen aus Nr. 4.2 zu beachten. Auf ein festes Verzurren sowie auf die Einhaltung der zulässigen Lademaße ist durch den Fahrzeugführer zu achten. Das Befestigen von losen Gegenständen, z.B. Surfbrettern, Tannenbäumen, Schränken etc., an der Dachreling ist nicht zulässig.
- (2) Zusätzlich angebrachtes Gepäck kann am Motorrad verbleiben, wenn das Gepäck eine feste kompakte Einheit bildet, die Gepäckstücke fest mit dem Motorrad verbunden sind und keine für die Verzurrung benötigten Anschlagpunkte verdeckt werden. Motorradhelme dürfen während der Zufahrt nicht am Motorrad verbleiben. Die weiteren Sicherheitsbestimmungen nach Nr. 4.2.5 sind einzuhalten.
- (3) Die Reisenden sind für die Einhaltung der zoll- und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen und Verpflichtungen verantwortlich. Handelswaren und gefährliche Gegenstände im Sinne des Anhangs 1 der GCC-CIV/PRR dürfen nicht mitgenommen werden.

5.2 Beförderung von Dachgepäckträgern

Die Beförderung von Gegenständen auf dem Dach des Pkw ist zugelassen, wenn es sich um fest montierte Dachboxen, Fahrradträger bzw. Skiträger (nicht Magnetskiträger) handelt und die maximale Ladehöhe eingehalten wird. Diese entspricht den zulässigen Fahrzeughöhen in der Übersichtsskizze in Nr. 4.2.4.

5.3 Beförderung von mitgeführten Sportgeräten

- (1) Leichte Boote und andere Sportgeräte (maximal ein leichtes Boot oder vier Surfbretter) können mitgenommen werden, wenn diese Gegenstände neben dem Fahrzeug untergebracht und in geeigneter Weise befestigt werden können.

- (2) Die Beförderung dieser Gegenstände muss bei der Buchung angegeben werden.

5.4 Beförderung von mitgeführten Fahrrädern

- (1) In den Fahrzeugen untergebrachte Fahrräder können ohne Einschränkung mit einem Autoreisezug befördert werden. Gleiches gilt für Fahrräder auf Fahrradheckträgern. Fahrräder auf dem Dachgepäckträger müssen liegend transportiert und durch den Fahrzeugführer fest verzurrt werden.
- (2) Die vorgegebenen zulässigen Ladehöhen nach Nr. 4.2.4 dürfen dabei nicht überschritten werden.

6 Beförderungsentgelt; Fahrpreise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist unterschiedlich nach Verkehrstagen in Preisstufen eingeteilt und setzt sich zusammen aus dem Beförderungspreis für die Personen und dem für das mitgeführte Fahrzeug.
- (2) Das Beförderungsentgelt für die einzelnen Fahrten richtet sich nach den veröffentlichten Preislisten der Beförderer mit den jeweiligen Ergänzungen für Angebotspreise.

6.1 Normalpreis

Der Normalpreis ist das jeweils für eine Verbindung in Abhängigkeit von der gewählten Produkt- und Komfortklasse festgesetzte Entgelt.

6.2 Ermäßigung für Kinder

- (1) Mit dem Autoreisezug fahren Kinder unter vier Jahren in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen kostenlos, wenn für sie kein eigener Platz in Anspruch genommen wird. Hierbei dürfen maximal ein Erwachsener und ein Kind unter vier Jahren eine Liege gemeinsam nutzen.
- (2) Für Kinder von sechs bis elf Jahren oder Kindern unter vier Jahren, die bei Einzelplatzbuchung im Liegewagen einen eigenen Platz in Anspruch nehmen, wird der halbe Preis berechnet.

6.3 Ermäßigung für Begleitpersonen von behinderten Menschen

- (1) Eine im Ausweis für behinderte Menschen nachgewiesene notwendige Begleitperson wird im Liege- oder Schlafwagen unentgeltlich befördert.
- (2) Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.
- (3) Eine Ermäßigung für den behinderten Menschen wird nicht eingeräumt.

6.4 Ermäßigung für Fahrzeuge bis zu einer Länge von 265 cm

Stellplätze für Motorräder, Motorräder mit Beiwagen und PKW bis zu einer Länge von 265 cm oder Anhänger bis zu einer Länge von 250 cm können zu einem ermäßigten Preis angeboten werden.

6.5 Besondere Preisangebote

„Besondere Preisangebote“ sind Preise, die nicht nach Nr. 6.1 einzugliedern sind. Diese Angebote und deren abweichenden Bedingungen werden im Anhang gesondert und ausführlich aufgeführt.

7 Beförderungsentgelt; Fälligkeit

7.1 Reservierung und Buchung

- (1) Für den Autoreisezug besteht Reservierungspflicht. Ein Stellplatz kann nur in Verbindung mit mitreisenden Personen gebucht werden. Buchungen können grundsätzlich bis zur Abfahrt des Zuges durchgeführt werden. Dabei sind die besonderen Pflichten im Umgang mit den Beförderungsdokumenten nach Nr. 3.1 vom Kunden zu beachten. Bei der Buchung müssen die benötigten Fahrzeugdaten nach Nr. 4.2 angegeben werden.
- (2) Der endgültige, verbindliche Fahrplan wird spätestens einen Monat vor der Abfahrt des Zuges bekanntgegeben, und zwar auf den Aushangfahrplänen an jedem Autoreisezugterminal, Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen sowie über verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien, insbesondere das Fahrplanauskunftssystem im Internet unter www.bahn.de/autozug.

- (3) Bei Fahrkarten, die früher als einen Monat vor Abfahrt des Zuges ausgegeben werden, sind die dort angegebenen Fahrzeiten vorläufig und entsprechen dem Stand bei Ausstellung der Fahrkarten. Es obliegt dann dem Reisenden, sich über den endgültigen Fahrplan und damit etwaige Abweichungen vom bei der Buchung mitgeteilten Fahrplan zu informieren. Dies ist möglich über die obengenannten Informationsmedien sowie die in Nr. 18 dieser SCIC-AT genannten Kontaktadressen oder im Internet unter der Web-Adresse des jeweiligen Beförderers (im Fall der DB AutoZug GmbH: www.bahn.de/autozug).

- (4) Gibt der Reisende bei der Buchung seinen Namen und seine Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) für Rückfragen an, so verständigt ihn der Beförderer unaufgefordert unmittelbar nach Festlegung des endgültigen Fahrplans von den neuen, nunmehr verbindlichen Fahrzeiten.
- (5) Ändern sich nach der Buchung die ursprünglich angegebenen Daten des Kunden - insbesondere die Fahrzeugdaten - ist eine Meldung bis spätestens zwei Tage vor Antritt der Fahrt an die Verkaufsstelle erforderlich, um eine Korrektur der Stellplatzreservierung vornehmen zu können. Da wegen der Fahrzeugabmessungen bestimmte Stellplätze zugewiesen sind, kann nicht gewährleistet werden, dass einem Wunsch auf Korrektur der Stellplatzreservierung dann noch entsprochen werden kann.
- (6) Da wegen der Fahrzeugabmessungen bestimmte Stellplätze zugewiesen sind, kann nicht gewährleistet werden, dass einem Wunsch auf Korrektur der Stellplatzreservierung entsprochen werden kann.

7.2 Zahlungsverfahren

- (1) Für die Buchung der Fahrzeug- und Personenbeförderung werden neben der Barzahlung in der Regel zwei weitere Zahlungsverfahren angeboten: Kreditkartenzahlung und Lastschriftzug.
- (2) Die Kreditkartenzahlung ist durch die mündliche, fernmündliche oder schriftliche (einschließlich Telefax und E-Mail) Angabe der Kreditkartennummer und des Gültigkeitsdatums sowie durch die Vermittlung eines Reisevermittlers möglich. Voraussetzung für den Lastschriftzug von Zahlungen ist ein Wohnsitz und eine Bankverbindung im Land des Beförderers. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung ist gegenüber der verkaufenden Stelle vorzunehmen.
- (3) Bei Zahlung per Lastschrift prüft und bewertet das ausgebende Unternehmen die Datenangaben der Besteller und pflegt bei berechtigtem Anlass einen Datenaus-

tausch mit anderen Teilen des Unternehmens gegebenenfalls auch mit anderen Beförderern.

7.3 Anzahlung

Bei der Buchung zum Normalpreis ist je Fahrt eine Anzahlung in Höhe von 10 % des gesamten Beförderungspreises – mindestens aber 50 Euro je Fahrt – erforderlich. Die Anzahlung wird auf den Beförderungspreis angerechnet. Wird die Buchung online vorgenommen, gelten stattdessen die Regeln des Anhangs 1 dieser SCIC-AT „Besonderes Preisangebot „Verkauf von Online-Fahrkarten““.

7.4 Restzahlung

- (1) Der noch ausstehende Restbetrag muss dann bei Aushändigung der Reiseunterlagen, spätestens jedoch 28 Tage vor dem Tag der Abfahrt gezahlt sein (Zahlungseingang beim ausgebenden Unternehmen). Bei einer Buchung 28 Tage vor der Abfahrt oder später ist der Beförderungspreis in voller Höhe bei der Buchung zu zahlen (Zahlungseingang beim ausgebenden Unternehmen).
- (2) Sollte die Restzahlung bis zu den angegebenen Terminen nicht erfolgt sein, kann das ausgebende Unternehmen die Buchung stornieren und ein Stornoentgelt nach Nr. 8.1 berechnen.

8 Stornierung und Umbuchung durch den Reisenden

Für die Stornierung oder Umbuchung von Beförderungsdokumenten zu besonderen Preisangeboten gelten die bei den besonderen Beförderungsbedingungen für das Angebot (im Anhang dieser SCIC-AT) jeweils angegebenen abweichenden Bedingungen.

8.1 Stornierung

- (1) Der Reisende ist bis zum Antritt der Fahrt berechtigt, jederzeit den Beförderungsvertrag zu kündigen. Die Stornierungserklärung ist an das ausgebende Unternehmen oder den Beförderer zu richten und kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Stornierung wird ein angemessener Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangt. Maßgeblich für die Berechnung des Stornierungsentgelts ist das Eintreffen der Rücktrittserklärung und die Rückgabe der Beförderungsdokumente bei einer Verkaufsstelle. Bei zwei oder mehr Fahrten (z. B. Hin- und Rückfahrt) ist für die Berechnung der Frist der Tag des jeweilig gebuchten Fahrtantritts entscheidend.
- (3) Storniert der Kunde
 1. bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem geplanten Antritt der Fahrt, schuldet er 10 % des vereinbarten Beförderungsentgelts.
 2. 29 - 15 Tage vor Fahrtantritt, schuldet er 25 %,
 3. 14 - 7 Tage vor Antritt der Fahrt, schuldet er 40 %,
 4. ab dem 6. Tag vor Fahrtantritt 50 %
- (4) Der Fahrpreis wird gegen Rückgabe der Beförderungsdokumente bei der Verkaufsstelle nur dann vollständig erstattet, wenn der Reisende aus Gründen, welche der Beförderer zu vertreten hat, die Fahrt nicht antreten kann.

8.2 Umbuchung

- (1) Umbuchungen von Reisetag oder Reisstrecke und / oder Fahrzeug können bis sieben Tage vor Abfahrt des Zuges einmal vorgenommen werden, wobei der neue Reisetag nicht mehr als vier Wochen vor oder nach dem ursprünglichen Reisetag liegen darf. Für eine Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15

Euro erhoben. Sonstige Änderungen sowie Nichtantritt der Fahrt oder Rücktritt gelten als Stornierung.

- (2) Der Umtausch einer bereits vorhandenen Autoreisezug Buchung zum Normalpreis gegen besondere Preisangebote ist ausgeschlossen.

9 Gutschrift

Die Gutschrift für umgebuchte oder stornierte Beförderungsdokumente erfolgt ausschließlich auf das von dem Besteller bei der Bestellung angegebene Konto, d. h. bei Bezahlung per Kreditkarte auf dessen Kreditkartenkonto, bei Zahlung per Lastschrift auf das entsprechende Bankkonto. Bei Barzahlung des Beförderungsentgeltes erfolgt die Auszahlung des Erstattungsbetrages in bar.

10 Stornierung durch den Beförderer

- (1) Der Beförderer kann den Beförderungsvertrag vor Antritt der Fahrt und während der Beförderung aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. die tatsächlichen Maße des Fahrzeugs oder andere für die Beförderung wichtige Angaben (z. B. Stoffdach, Dachaufbauten) bei der Verladung von den ursprünglich bei der Buchung angegebenen und im Fahrzeugbegleitschein vermerkten Angaben abweichen. In diesem Fall hat der Kunde auch keinen Anspruch auf Erstattung oder Schadensersatz;
 2. die Restzahlung des Kunden gemäß Nr. 7.4 dieser SCIC AT nicht spätestens 28 Tage vor Antritt der Fahrt bei der Eisenbahn eingegangen ist; in diesem Fall wird ein Stornoentgelt nach Nr. 8.1 erhoben.
 3. der Kunde die Durchführung der Fahrt nachhaltig stört, gegen gesetzliche Verbote, wie ein Rauchverbot verstößt oder wenn er sich in solchem Maße pflichtwidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall gehen die entstehenden Kosten, wie z.B. Fremdentladung des Pkw zu Lasten des Kunden.

11 Leistungsänderung

- (1) Änderungen des und Abweichungen vom vereinbarten Inhalt des Beförderungsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind möglich, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Beförderungsvertrages nicht beeinträchtigen. Hierzu gehören etwa Veränderungen bei der Verlade- oder Abfahrtszeit, über die sich der Kunde entsprechend Nr. 7.1 (3) rechtzeitig vor Abfahrt zu informieren hat oder über die er nach Nr. 7.1 (4) informiert wird, wenn seine Kontaktdaten vorliegen.
- (2) Sind diese Änderungen und Abweichungen erheblich (etwa im Falle einer Änderung des Fahrtziels gegenüber des vereinbarten), ist der Kunde berechtigt, bis zur Verladung seines Fahrzeuges unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird ihm der Beförderungspreis für das Fahrzeug und die beförderten Personen entsprechend Nr. 9 ohne Abzug erstattet. Der Kunde hat diese Rechte beim Beförderer unverzüglich nach Erhalt dieser Information geltend zu machen. Für Verspätungen und Zugausfälle gelten statt dieses Absatzes die Regelungen in Nr. 13 und Nr. 14.

12 Haftung des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den in diesen Beförderungsbedingungen aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen. Dies gilt vor allem für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maximalmaße des Fahrzeuges.
- (2) Der Reisende haftet dem Beförderer für jeden Schaden, der dadurch entsteht, dass er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, sofern er nicht beweist, dass der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die er trotz Anwendung der von einem gewissenhaften Reisenden geforderten Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Diese Bestimmung berührt nicht die Haftung des Beförderers nach Artikel 26 und 33 Absatz 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationalen Eisenbahnbeförderungen von Personen (CIV)
- (3) Für die Verjährung dieser Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag gelten die Bestimmungen des Artikels 60 CIV

13 Haftung des Beförderers gegenüber Kunden für Verspätungen und Zugausfälle

13.1 Weiterbeförderung / Fahrpreiserstattung

- (1) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass ein Autoreisezug am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mehr als 60 Minuten verspätet ankommen wird, so hat der Kunde unverzüglich die Wahl zwischen
 1. der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit oder
 2. der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt.
- (2) Der Reisende kann stattdessen auch die Reise abbrechen oder gar nicht erst antreten. Er hat dann anstelle des Anspruchs nach Nummer 13.1 (1) Anspruch auf Erstattung des von ihm bezahlten Fahrpreises für die Reisenden für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt und für die bereits durchgeführten Teile, wenn die Fahrt für ihn sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit. Für die Erstattung gilt Nr. 13.3.
- (3) Da aus betrieblichen Gründen die sofortige Entladung des Kraftfahrzeugs nicht möglich ist, sondern das Kraftfahrzeug stets bis zum Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag weiterbefördert werden muss, gilt für den Fall, dass ein Anspruch nach Nr. 13.1 (1) oder 13.1 (2) vom Fahrzeugführer selbst erhoben wird, folgendes:
 1. Im Fall von Nr. 13.1 (1) übergibt der Fahrzeugführer seinen Fahrzeugschlüssel an den Zugchef und unterzeichnet eine Haftungsfreistellungserklärung entsprechend dem Anhang zu diesen SCIC-AT. Das Fahrzeug wird dann am Zielbahnhof abgeladen und für ihn im Autoreisezugterminal bereitgestellt.
 2. Im Fall von Nr. 13.1 (2) übergibt der Fahrzeugführer seinen Fahrzeugschlüssel an den Zugchef und unterzeichnet eine Haftungsfreistellungserklärung entsprechend dem Anhang zu diesen BB AZ. Das Fahrzeug wird dann am Zielbahnhof abgeladen, im Rahmen der vorhandenen Stellplätze auf den nächstmöglichen zum Ausgangsort der Reise führenden Autoreisezug verladen und an diesem Ausgangsort abgeladen und für ihn im Autoreisezugterminal bereitgestellt.

- (4) Der Reisende kann vernünftigerweise mit einer Verspätung nach Nr. 13.1 (1) oder 13.1 (2) am Zielbahnhof rechnen, wenn diese insbesondere über mindestens einen der nachfolgenden Informationskanäle bekanntgemacht wurde:
1. Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Bahnhöfen,
 2. elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und auf Bahnhöfen,
 3. Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen sowie
 4. verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien, insbesondere das Fahrplanauskunftssystem des Beförderers im Internet.

Das Gleiche gilt, wenn der Reisende eine vom Beförderer oder vom Bahnhofsbetreiber ausgestellte Bestätigung vorlegen kann, aus der sich eine solche Verspätung ergibt.

- (5) Der Beförderer bietet dem Reisenden die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an, wenn er wegen eines Zugausfalls oder einer Verspätung die Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder für ihn unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Alternativ bietet der Beförderer dem Reisenden auch in diesem Fall die Weiterfahrt mit einem anderen Verkehrsmittel, z. B. Taxi, an, sofern dies preisgünstiger ist. Nutzt der Reisende selbständig eine Übernachtungsmöglichkeit, oder nimmt er für die Weiterfahrt ein anderes Verkehrsmittel in Anspruch, weil das preisgünstiger ist, hat er Anspruch auf Ersatz der dafür entstandenen angemessenen Kosten. Nr. 13.1.3 gilt entsprechend.

13.2 Anspruch auf Fahrpreisentschädigung

- (1) Der von einer Verspätung selbst betroffene Reisende hat dann, wenn er selbst keine Fahrpreiserstattung nach Nr. 13.1.2 erhalten hat, Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung wie folgt: bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten 25 % und bei einer Verspätung ab 120 Minuten 50 % des gezahlten Fahrkartenwertes der vorgelegten Fahrkarte für die Personenbeförderung. Für Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird jeweils der halbe Fahrkartenwert zugrunde gelegt. Der Betrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte - bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden. Entschädigungsbeträge unter 4 € werden nicht ausbezahlt.
- (2) Die vorstehenden Ansprüche nach Nr. 13.1 bis Nr. 13.2 (1) bestehen nicht, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
1. betriebsfremde Umstände, die der den Zug betreibende Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,
 2. Verschulden des Reisenden oder
 3. Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte. beruht. Der Anspruch nach Nr. 13.2 (1) entfällt auch, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über die Verspätung informiert wurde oder wenn durch Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels die Verspätung am Zielbahnhof weniger als 60 Minuten beträgt.

13.3 Geltendmachung der Ansprüche

- (1) Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nr. 13.1 (1) Nr. 1 und 3 sowie Nr. 13.2 erhält der Reisende ein Fahrgastrechte-Formular entweder
 1. je nach Verfügbarkeit im verspäteten Zug oder
 2. am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 5 Folgetage am ServicePoint im Bahnhof. Bei Abgabe dieses vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und der dazugehörigen Originalfahrkarte in einem DB Reisezentrum oder einer DB Agentur leiten diese das Formular an das Servicecenter Fahrgastrechte weiter.
- (2) Reisende können zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 13.1. oder 13.2. auch in einem DB Reisezentrum/DB Agentur, ServicePoint im Bahnhof oder unter www.bahn.de ein unbestätigtes Fahrgastrechte-Formular erhalten. Dieses senden sie an die auf dem Formular angegebene Adresse. Das Recht der Reisenden zur anderweitigen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt unberührt.

13.4 Verjährung

Ansprüche nach den vorstehenden Nummern 13.1 – 13.3 verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte.

13.5 Sonstige Haftungsregeln

Aus anderen Rechtsgründen haftet der Beförderer dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Weitergehende Bestimmungen des nationalen Eisenbahnpflichtrechts bleiben im Übrigen unberührt.

14 Haftung für Kraftfahrzeuge

Für die Haftung aus der Beförderung von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationalen Eisenbahnbeförderungen von Personen (CIV; insoweit auszugsweise im Anhang 9 zu diesen SCIC-AT abgedruckt). Dies gilt sowohl für die Entschädigung für die verspätete Verladung oder Auslieferung wie für sonstige Haftungsfälle.

15 Schadensabwicklung

- (1) Entschädigungsansprüche nach **Nr. 13** dieser SCIC AT sind zu senden an:
Servicecenter Fahrgastrechte
D - 60647 Frankfurt am Main
Deutschland.
- (2) Entschädigungsansprüche nach **Nr. 14** dieser SCIC AT sind zu senden an:
DB AutoZug GmbH
Kennwort „Schaden“

Königswall 21
D - 44137 Dortmund
Deutschland.

- (3) Sonstige Reklamationen sind zu senden an:
DB AutoZug GmbH
Königswall 21
D - 44137 Dortmund
Deutschland.

16 Elektronische Datenverarbeitung

Der Beförderer speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Kundenbetreuung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

17 Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand

- (1) Im internationalen Verkehr gelten die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationalen Eisenbahnbeförderungen von Personen (CIV). Für Beförderungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gilt daneben die Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Soweit diese Vorschriften auf das jeweilige Landesrecht verweisen, findet jenes Anwendung.
- (2) Ist der Beförderungsvertrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abgeschlossen worden, ist der ausschließliche Gerichtsstand Dortmund als Sitz des Beförderers.

18 Anfragen; Kontakt

- (1) Kunden erhalten **Informationen zur Buchung und Reise** unter folgender Adresse:
DB Dialog Telefonservice GmbH
Customer Care Center Autozug
Bleicherufer 21
19053 Schwerin
Tel.: 0180 5 / 99 66 33; Stichwort „Autozug“
(€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)
- (2) **Die Kundenbetreuung** ist erreichbar wie folgt:
DB AutoZug GmbH
Kundenbetreuung
Königswall 21
44137 Dortmund
E-Mail: autozug.kundenbetreuung@deutschebahn.com

19 Anlage: Haftungsfreistellungserklärung – Be- bzw. Entladehilfe

Haftungsfreistellungserklärung

- Be- bzw. Entladehilfe -

Sehr geehrter Autozug Kunde!

Sie haben darum gebeten, Ihnen bei der Be- oder Entladung Ihres Fahrzeuges behilflich zu sein. Diese Hilfeleistung übersteigt den Umfang der mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages grundsätzlich vereinbarten Dienstleistungen.

Wir bitten um Verständnis, dass für hieraus entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Mitarbeiter der DB AutoZug GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen der DB AutoZug GmbH gehaftet wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung für Leben, Körper und Gesundheit.

Ihre DB AutoZug GmbH

**Vorstehenden Hinweis habe ich zur Kenntnis genommen.
Die genannten Bedingungen erkenne ich an.**

Unterschrift des Kunden und Datum

Amtliches Kennzeichen: _____

Be-/Entladetag: _____

Zug-Nr: _____

Be-/Entladeort: _____

Anhang 1: Besonderes Preisangebot „Verkauf von Online-Fahrkarten“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten auf www.bahn.de/autozug und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ), die Beförderungsbedingungen von Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) sowie die für die einzelnen Angebote geltenden besonderen Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr ergänzen sie die „Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und ihren Fahrzeugen in Autoreisezügen (SCIC-AT)“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese Bedingungen gehen als speziellere Bedingungen den SCIC-AT vor.

II Abschluss des Beförderungsvertrages

- (1) Bei der Buchung auf www.bahn.de/autozug kommt der Vertrag mit der Bestätigung der erfolgreichen Buchung zustande. Der Besteller erhält zusätzlich unverzüglich eine E-Mail mit seinen Bestelldaten zur Bestätigung. Die Angabe von Geburtsdatum, Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse sowie aller für den Fahrzeugtransport nach Nr. 8.1 der SCIC-AT notwendigen Fahrzeugdaten ist erforderlich. Die Online-Fahrkarte ist als persönliches Dokument nicht übertragbar.
- (2) Die Buchung kann grundsätzlich bis zum Buchungsschluss vorgenommen werden.
- (3) Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule unter www.bahn.de/autozug nicht gewährleistet werden.

III Beförderungsdokumente; Fahrkarten

- (1) Die auf www.bahn.de/autozug erhältlichen Beförderungsdokumente werden dem Kunden als Anhang der Buchungsbestätigung nach II an die angegebene E-Mail Adresse im PDF-Format zugesendet. Die Buchungsdaten werden dabei in einem Sicherheitszertifikat verschlüsselt. Die Dokumente können direkt mittels Acrobat Reader auf dem PC-Bildschirm angezeigt und nur im Selbstaussdruck ausgedruckt werden. Die Versendung weiterer Dokumente per Post erfolgt nicht.
- (2) Diese Beförderungsdokumente bestehen je Fahrtrichtung aus zwei Online-Fahrkarten - ein Exemplar für den Kunden, ein Exemplar für den Check-in der DB AutoZug GmbH - auf denen jeweils die Reservierungsangaben vermerkt sind.
- (3) Die Exemplare für den Check-In der DB AutoZug GmbH sind vor Fahrtantritt vom Kunden zu unterschreiben. Die Dokumente sind auf Verlangen des DB AutoZug GmbH Personals jederzeit vorzulegen.
- (4) Die Geltungsdauer der Beförderungsdokumente ergibt sich aus den angegebenen Daten der Reservierung auf den Dokumenten. Die Reservierungen gelten nur am ausgewiesenen Reisetag für den gebuchten Zug.

IV Pflicht des Reisenden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die zur Buchung einer Autoreisezug Fahrt benötigten Angaben zu Fahrzeugmaßen, Fahrzeuggewicht, Fahrzeugart sowie Personenanzahl wahrheitsgemäß und korrekt anzugeben.
- (2) Bei der Kontrolle der Online-Fahrkarten durch das Personal der DB AutoZug GmbH werden die persönlichen Daten anhand des vom Kunden vorzulegenden Personal-

ausweises oder Reisepasses geprüft. Im Falle des Missbrauchs liegt eine Beförderung ohne gültige Beförderungsdokumente vor. In diesem Fall wird dem Kunden ein erhöhter Fahrpreis in Höhe des einfachen Fahrpreises für die Personen- und die Autobeförderung zuzüglich eines Zuschlags nach Artikel 9 § 1 CIV in gleicher Höhe, mindestens in Höhe von 40,- €, berechnet, und er wird für das Online-Fahrkarten-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht.

V Einschränkungen

Das Angebot gilt ausschließlich für die Beförderung von Fahrzeugen ohne Fahrradheckträger, ohne Anhänger und ohne mitgeführte Sportgeräte (so, wie sie in Nr. 5.3 dieser SCIC-AT definiert sind).

VI Fahrkartenerwerb; Fahrpreise

- (1) Für die Online-Fahrkarten wird eine Ermäßigung nach der Preisliste auf den Normalpreis gewährt.
- (2) Für die Buchung von Online-Fahrkarten werden grundsätzlich zwei Zahlungsverfahren angeboten: Kreditkartenzahlung und Lastschriftinzug.
 - a) Die **Kreditkartenzahlung** ist durch Angabe der Kreditkartennummer, der im Unterschriftenfeld der Kreditkarte eingetragenen Sicherheitsnummer und des Gültigkeitsdatums in den entsprechenden Eingabefeldern des Buchungsdialoges auf www.bahn.de/autozug möglich. Die Bezahlung kann nur mit den dort zugelassenen Kreditkarten erfolgen.
 - b) Voraussetzung für den **Lastschriftinzug** ist ein Wohnsitz in Deutschland und eine Bankverbindung in Deutschland. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Autozug Servicetelefon nach den Bedingungen von Nr. VII.2 dieses Anhangs vorzunehmen.
- (3) Eine Anzahlung nach Nr. 7.3 der SCIC-AT ist beim Kauf von Online Fahrkarten nicht möglich. Die Zahlung wird stattdessen sofort und in voller Höhe fällig.

VII Stornierung und Umbuchung durch den Reisenden

- (1) Bei Stornierung wird ein Stornoentgelt erhoben. Dies beträgt:
 1. bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem geplanten Antritt der Fahrt 10 % des vereinbarten Beförderungsentgelts,
 2. 29 - 15 Tage vor Fahrtantritt 25 %,
 3. 14 - 7 Tage vor Antritt der Fahrt 40 %,
 4. 6. -4. Tag vor Fahrtantritt 50 %.Ab 3 Tage vor Reisedatum ist eine Stornierung ausgeschlossen.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung des Stornoentgelts ist der Zugang der Rücktrittserklärung auf www.bahn.de/autozug oder beim Autozug Servicetelefon unter 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“ (€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise). Bei zwei oder mehr Fahrten (z. B. Hin- und Rückfahrt) ist für die Berechnung der Frist der Tag des jeweilig gebuchten Fahrtantritts entscheidend.
- (3) Umbuchungen von Reisetag, Reisstrecke, Fahrzeugtyp oder Komfortklasse sowie das Zubuchen oder Stornieren einzelner Personen können auf www.bahn.de/autozug durchgeführt werden.

- (4) Die oben genannten Umbuchungen können bis sieben Tage vor Abfahrt des Zuges einmal vorgenommen werden, wobei der neue Reisetag nicht mehr als vier Wochen vor oder nach dem ursprünglichen Reisetag liegen darf. Für eine Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro je Strecke erhoben.
- (5) Sonstige Änderungen sowie Nichtantritt der Fahrt oder Rücktritt gelten als Stornierung.

VIII Datenschutz/Datensicherheit

Die personenbezogenen Bestelldaten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt.

IX Sonstiges

Aufgrund technischer Besonderheiten im Internet kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule auf www.bahn.de/autozug nicht gewährleistet werden.

X Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf Bestellungen von Online-Fahrkarten auf www.bahn.de/autozug beziehen, können an folgende Adresse gerichtet werden:

DB Dialog Telefonservice GmbH

Customer Care Center Autozug

Bleicherufer 21

19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“

(€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang 2: Besonderes Preisangebot „Autozug-Spezial“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Angebot „Autozug-Spezial“ und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr ergänzen sie die „Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und ihren Fahrzeugen in Autoreisezügen (SCIC-AT) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese Bedingungen gehen als speziellere Bedingungen den SCIC-AT vor.

II Fahrkartenerwerb; Fahrpreise

- (1) Für ausgewählte Verbindungen werden an bestimmten Tagen rabattierte Festpreise angeboten.
- (2) Die jeweilige Preishöhe sowie Verbindungen und Reisetage werden auf der Internetseite www.bahn.de/autozug bzw. über die Verfügbarkeitsanzeige der Reservierungssysteme bekannt gegeben.
- (3) Eine Kombination auf einer Strecke aus dem Angebot Autozug-Spezial und anderen Preisangeboten bzw. Normalpreis ist nicht zulässig.
- (4) Die DB AutoZug GmbH stellt nur ein begrenztes Kontingent bereit. Ist das Kontingent aufgebraucht, besteht kein Anspruch auf die Gewährung des Preisnachlasses.
- (5) Das Angebot kann an eine bestimmte Komfortkategorie gebunden sein.

III Umbuchung und Erstattung

- (1) Der Umtausch einer bereits vorhandenen Autoreisezug Buchung zum Normalpreis gegen das Autozug-Spezial Angebot ist ausgeschlossen.
- (2) Umtausch und Erstattung von „Autozug-Spezial“ Fahrkarten sind ausgeschlossen.

IV Sonstiges

Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule auf www.bahn.de/autozug nicht gewährleistet werden.

Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf Bestellungen von Fahrkarten beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH

Customer Care Center Autozug

Bleicherufer 21

19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“

(€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz ; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang 3: Besonderes Preisangebot „Upgrade im Zug“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Upgrade-Preis und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr ergänzen sie die „Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und ihren Fahrzeugen in Autoreisezügen (SCIC-AT) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese Bedingungen gehen als speziellere Bedingungen den SCIC-AT vor.

II Fahrkartenerwerb

Je nach Verfügbarkeit kann der Reisende die von ihm gebuchte Komfortkategorie der aktuellen Fahrt bei einem Zugbetreuer der DB AutoZug GmbH nach Abfahrt des Zuges höher stufen.

III Fahrpreise

Für den Wechsel von einer Komfortkategorie in eine höhere wird ein Aufpreis von der DB AutoZug GmbH erhoben, der an einen Zugbetreuer zu entrichten ist.

IV Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf das Upgrade Angebot im Zug beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH

Customer Care Center Autozug

Bleicherufer 21

19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“

(€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang 4: Besonderes Preisangebot „Aktionsangebot“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Aktionsangebot und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr ergänzen sie die „Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und ihren Fahrzeugen in Autoreisezügen (SCIC-AT) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese Bedingungen gehen als speziellere Bedingungen den SCIC-AT vor.

II Fahrkartenerwerb; Fahrpreise

- (1) Für ausgewählte Verbindungen wird an bestimmten Tagen ein Preisnachlass auf die in der Preisliste genannten Preise gewährt. Der jeweilige Preisnachlass sowie Verbindungen und Reisetage werden durch Medienveröffentlichungen bekannt gegeben. Dieses Angebot ist buchbar über das Internet auf www.bahn.de/autozug und/oder eine kommunizierte Telefonnummer oder im DB Reisezentrum bzw. in DB Agenturen.
- (2) Bei Buchungen über das Internet ist der in den Veröffentlichungen abgedruckte Aktionscode anzugeben. Die DB AutoZug GmbH stellt nur ein begrenztes Kontingent bereit. Ist das Kontingent aufgebraucht, besteht kein Anspruch auf die Gewährung des Preisnachlasses.

III Umtausch und Erstattung

- (1) Der Umtausch einer bereits vorhandenen Autoreisezug Buchung zum Normalpreis gegen das „Aktionsangebot“ ist ausgeschlossen.
- (2) Umtausch und Erstattung von „Aktionsangebot“-Fahrkarten sind ausgeschlossen.

IV Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf das Upgrade Angebot im Zug beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH

Customer Care Center Autozug

Bleicherufer 21

19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“

(€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang 5: Besonderes Preisangebot „Kooperationsangebote“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Kooperationsangebot und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr ergänzen sie die „Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und ihren Fahrzeugen in Autoreisezügen (SCIC-AT) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese Bedingungen gehen als speziellere Bedingungen den SCIC-AT vor.

II Fahrkartenerwerb; Fahrpreise

Kunden von Unternehmen aus den nachstehend genannten Branchen oder Mitglieder von Vereinen oder Institutionen aus den nachstehend genannten Tätigkeitsgebieten können ermäßigte Fahrkarten nach Anhang: Besonderes Preisangebot „Kooperationsangebote“ erwerben, wenn diese Unternehmen oder Institutionen mit der DB AutoZug GmbH hierüber eine besondere Vereinbarung geschlossen haben:

- Automobilclubs
- Motorradclubs
- Verkehrsclubs
- Spielwarenhändler
- Fachhändler von Motorradzubehör
- Fährgesellschaften
- Anbietern von Ferienhäusern und Unterkünften, Hotelketten
- Fremdenverkehrsbüros, Fremdenverkehrsregionen
- Versicherungen
- Tankstellenketten
- Autohersteller
- Einzelhandelsketten
- Banken
- Teilnehmer an Kundenbindungsprogrammen
- Mitglieder von Kundenclubs

III Aktionszeitraum

Der Aktionszeitraum für das jeweilige Kooperationsangebot wird zusammen mit dessen Namen im Tarif- und Verkehrsanzeiger sowie über die Medien bekannt gemacht.

IV Fahrkarten

Während des jeweiligen Aktionszeitraums erhalten Reisende eine zuvor zwischen dem Kooperationspartner und der DB AutoZug GmbH festgelegte Ermäßigung auf den in der Preisliste angebotenen Beförderungspreis, wenn sie die Fahrkarten über eine von den jeweiligen Kooperationspartnern mitgeteilte Rufnummer telefonisch bestellen bzw. im Internet mit dem an die Mitglieder kommunizierten Aktionscode bestellen. Der jeweilige Ermäßigungssatz wird auf der Internetseite www.dbautozug.de/kooperationen veröffentlicht.

V Sicherung gegen Missbrauch

Die Weitergabe der Fahrkarten gegen Entgelt ist untersagt.

VI Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf das Aktionscode Angebot im Zug beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH

Customer Care Center Autozug

Bleicherufer 21

19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33 Stichwort „Autozug“

(€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang 6: Besonderes Preisangebot „BahnCard-Inhaber“

I Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten zum Besonderen Preisangebot „BahnCard-Inhaber“ und ergänzen die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Zügen des Produktes Autozug (BB AZ) sowie die einzelnen Angebote in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im internationalen Verkehr ergänzen sie die „Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und ihren Fahrzeugen in Autoreisezügen (SCIC-AT) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese Bedingungen gehen als speziellere Bedingungen den SCIC-AT vor.

II Fahrkartenerwerb; Fahrpreise

Alle Inhaber einer BahnCard erhalten eine Ermäßigung von 9 Euro je Fahrtstrecke und Fahrzeug auf den in der Preisliste angebotenen Beförderungspreis. Dieses Angebot ist buchbar über das Internet auf www.bahn.de/autozug und/oder über das Autozug-Servicetelefon.

III Sicherung gegen Missbrauch

Die Weitergabe der Fahrkarten gegen Entgelt ist untersagt.

IV Anfragen; Kontakt

Anfragen, die sich auf das Besondere Preisangebot „BahnCard-Inhaber“ beziehen, richten Sie bitte an:

DB Dialog Telefonservice GmbH

Customer Care Center Autozug

Bleicherufer 21

19053 Schwerin

Tel.: 0180 5 / 99 66 33; Stichwort „Autozug“

(€ 0,14 pro Min. aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichende Mobiltelefonpreise)

Anhang 7: bahn.bonus-Programm

Die Teilnahme am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG ist möglich. Die Bedingungen zur Teilnahme sind in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und im Internet unter: <http://www.bahn.de/p/view/bahncard/bahncard.shtml#3> nachzulesen. Im internationalen Verkehr ergänzen sie die „Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und ihren Fahrzeugen in Autoreisezügen (SCIC-AT) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese Bedingungen gehen als speziellere Bedingungen den SCIC-AT vor.

Anhang 8: Auszug aus den Bestimmungen der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

ANHANG I

Auszug aus den einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV)

Anhang A

zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, geändert durch das Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr

TITEL II

ABSCHLUSS UND AUSFÜHRUNG DES BEFÖRDERUNGSVERTRAGES

[...]

Kapitel IV

Fahrzeuge

Artikel 23

Beförderungsbedingungen

Die besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Fahrzeugen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen insbesondere die Bedingungen für die Annahme zur Beförderung, die Abfertigung, das Verladen und die Beförderung, das Entladen und die Auslieferung sowie die Verpflichtungen des Reisenden fest.

Artikel 24

Beförderungsschein

- c) Die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung von Fahrzeugen sind in einem Beförderungsschein festzuhalten, der dem Reisenden auszuhändigen ist. Der Beförderungsschein kann Teil des Beförderungsausweises des Reisenden sein.
- d) Die besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Fahrzeugen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen Form und Inhalt des Beförderungsscheins sowie die Sprache und die Schriftzeichen, die beim Druck und beim Ausfüllen zu verwenden sind, fest. Artikel 7 Absatz 5 gilt entsprechend.
- e) In den Beförderungsschein sind mindestens einzutragen:
 - a) der Beförderer oder die Beförderer;
 - b) die Angabe, dass die Beförderung auch bei einer gegenteiligen Abmachung diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt; dies kann durch die Abkürzung CIV geschehen;
 - c) jede andere Angabe, die notwendig ist, die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung der Fahrzeuge zu beweisen, und die es dem Reisenden erlaubt, die Rechte aus dem Beförderungsvertrag geltend zu machen.
 - f) Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des Beförderungsscheins zu vergewissern, ob dieser seinen Angaben gemäß ausgestellt ist.

Artikel 25

Anwendbares Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fahrzeuge die Bestimmungen des Kapitels III über die Beförderung von Reisegepäck.

[...]

ABSCHNITT 3 **F a h r z e u g e**

Artikel 44

Entschädigung bei Verspätung

- (1) Wird ein Fahrzeug aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand verspätet verladen oder wird es verspätet ausgeliefert, so hat der Beförderer, wenn der Berechtigte nachweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung zu zahlen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.
- (2) Ergibt sich bei der Verladung aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand eine Verspätung und verzichtet der Berechtigte deshalb auf die Durchführung des Beförderungsvertrages, so wird ihm der Beförderungspreis erstattet. Weist er nach, dass aus dieser Verspätung ein Schaden entstanden ist, so kann er außerdem eine Entschädigung verlangen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.

Artikel 45

Entschädigung bei Verlust

Bei gänzlichem oder teilweiseem Verlust eines Fahrzeugs wird die dem Berechtigten für den nachgewiesenen Schaden zu zahlende Entschädigung nach dem Zeitwert des Fahrzeugs berechnet. Sie beträgt höchstens 8 000 Rechnungseinheiten. Ein Anhänger gilt mit oder ohne Ladung als ein selbstständiges Fahrzeug.

Artikel 46

Haftung hinsichtlich anderer Gegenstände

- (1) Hinsichtlich der im Fahrzeug untergebrachten Gegenstände oder der Gegenstände, die sich in Behältnissen (z. B. Gepäckbehältern oder Skiboxen) befinden, die fest am Fahrzeug angebracht sind, haftet der Beförderer nur für Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Die Gesamtentschädigung beträgt höchstens 1 400 Rechnungseinheiten.
- (2) Für Gegenstände, die außen am Fahrzeug befestigt sind, einschließlich der Behältnisse gemäß Absatz 1, haftet der Beförderer nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Artikel 47

Anwendbares Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Fahrzeuge die Bestimmungen des Abschnitts 2 über die Haftung für Reisegepäck.

[...]